

Satzung der Stadt Munster
über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Art. VIII des Gesetzes vom 27.03.1990 (Nds. GVBl. S. 115), und der §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) i. d. F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 70) i. V. m. § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 28.10.1982 (Nds. GVBl. S. 425), zuletzt geändert durch Art. III Abs. 2 des Gesetzes vom 11.04.1986 (Nds. GVBl. S. 103), und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 05.03.1986 (Nds. GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.1990 (Nds. GVBl. S. 101), hat der Rat der Stadt Munster in seiner Sitzung am 12. Juli 1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Stadt Munster wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie
- a. für Einleiter, die weniger als 8 Kubikmeter (m³) je Tag Schmutzwasser aus Haushalten und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitung),
 - b. für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach § 149 Abs. 1 NWG zu beseitigen hat (Direkteinleitungen),
- an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird und es vorher in einer den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik entsprechenden Kläranlage gereinigt wurde.
- (3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.

§ 2

Abgabepflichtige

- (1) Bei Direkteinleitung ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen ist der Eigentümer des Grundstückes abgabepflichtig, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Abgabepflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen besteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (3) Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Stadt schriftlich anzeigt.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach dem auf einen Kalendertag entfallenden Einwohnergleichwert (EGW) berechnet.
- (2) Ein EGW ist der für den biochemischen Abbau der Verschmutzung notwendige fünftägige Sauerstoffbedarf $BSB_5 = (60 \text{ g})$ der durchschnittlich auf einen Einwohner entfallenden täglichen Abwassermenge (150 l). Die nachstehenden Einwohnergleichwerte für häusliche und ähnliche Schmutzwasser sind auf dieser Grundlage wie folgt

festgesetzt:

a)	<u>Häusliche Schmutzwasser</u>	EWG
1.	Bebaute Grundstücke (mit Ausnahme von Nr. 2 - je Einwohner	1
2.	Wochenendhäuser, Jagdhütten u. ä. - je Wohneinheit	1,5
3.	Campingplätze, Wohnwagenstellplätze - je Stellfläche	0,5
b)	<u>Andere Schmutzwasser</u>	
1.	Turnhallen, Sporthallen - je Halle	10
2.	Praxisräume (Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte u. a.) - je Praxis	4
3.	Gaststätten - bis zu 50 Plätzen	8
	- über 50 Plätze	12
	- zusätzlich für Fremdenbett	0,5
4.	Vereinsräume und Freizeiteinrichtungen (ohne Bewirtschaftung) - je Einrichtung	3
5.	Andere Gemeinschaftsunterkünfte (z. B. Feuerwehrgeräte- häuser) - je Einrichtung	2

(3) Ist gestrichen.

(4) Für die Berechnung nach Abs. 2 Buchst. a) Nr. 1 ist die Zahl der mit Hauptwohnung am 01.10. des Veranlagungsjahres (Stichtag) gemeldeten Einwohner maßgebend. Dieser Stichtag gilt auch für die Berechnung nach Abs. 2 im übrigen und nach Abs. 3.

(5) Die Abgabe beträgt ab 01.01.2002 je Einwohnergleichwert (EGW) im Kalenderjahr 17,90 EUR.

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben der Stadt Munster verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe wird am 10. März des laufenden Jahres für das vergangene Kalenderjahr, frühestens aber einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7**Pflichten des Abgabepflichtigen**

Der Abgabepflichtige hat die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8**Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

§ 9**Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes**

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 1989 in Kraft. Die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 28.01.82 tritt mit Ablauf des 31.12.1988 außer Kraft.

Munster, den 12. Juli 1990

STADT MUNSTER

Schröder
Bürgermeister

Peters
Stadtdirektor

Bekanntmachung am 29.09.1990 im Amtsblatt für den Landkreis Soltau-Fallingb. Nr. 9/1990.

1. Änderung vom 12.12.1991 (§ 1 Abs. 2, § 5 Abs. 3 und 5); Bekanntmachung am 16.12.1991 im Amtsblatt für den Landkreis Soltau-Fallingb. Nr. 12/1991, in Kraft ab 01.01.1987.

2. Änderung vom 10.11.1994 (§ 5 Abs. 5); Bekanntmachung am 31.12.1994 im Amtsblatt für den Landkreis Soltau-Fallingb. Nr. 14/1994, in Kraft ab 01.01.1987.

3. Änderung vom 19.09.2002 (§ 5 Abs. 5); Bekanntmachung am 21.09.2002 in der Böhme-Zeitung; in Kraft ab 01.10.2002.